

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.204 vom 1. Februar 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2017.204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.204)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.204 du 1 février 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.204 del 1 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Mit Beschwerde können nach Massgabe von Art. 393 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren angefochten werden. Die vorliegende Beschwerde ist entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 Abs. 1 StPO schriftlich und begründet eingereicht worden. Praxisgemäss sind an die Begründung der Eingaben juristischer Laien keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (vgl. AGE BES.2016.109 vom 19. Juli 2016 E. 1.2 BES.2015.86 vom 31. August 2015 E. 3). Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Dieses urteilt nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition.

1.2 Die Legitimation zur Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist. Die Beschwerde muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids noch gegeben, d.h. aktuell sein (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

### **E. 2**

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. In Fällen, in welchen wie vorliegend ein Rechtsmittelverfahren aus Gründen gegenstandslos wird, die erst nach dem Ergreifen des Rechtsmittels eingetreten sind, ist aufgrund einer summarischen Prüfung nach dem mutmasslichen Verfahrensausgang über die Verfahrenskosten zu entscheiden. Lässt sich dieser im konkreten Fall nicht feststellen, so sind allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen. Danach wird jene Partei kostenpflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder in welcher die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass der Prozess gegenstandslos geworden ist. Die Regelung bezweckt, denjenigen, der in guten Treuen Beschwerde erhoben hat, nicht im Kostenpunkt dafür zu bestrafen, dass die Beschwerde infolge nachträglicher Änderung der Umstände abzuschreiben ist, ohne dass ihm dies anzulasten wäre (BGer 6B\_109/2010 vom 22. Februar 2011 E. 4.1; AGE BES.2017.160 vom 8. Dezember 2017, BES.2015.112 vom 17. November 2015; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, in: BBl 2006 S. 1328; Schmid, Handbuch des

schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 1777; Domeisen, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 14).

### **E. 3**

3.1 In der vorliegenden Sache ist unbestritten, dass die Ursache für die Gegenstandslosigkeit der Beschwerde im Einflussbereich der Staatsanwaltschaft zu verorten ist. Sie hat in materieller Hinsicht geltend gemacht, dass die erneute Erfassung des beschwerdeführerischen DNA-Profiles in einem zweiten Verfahren mit Blick auf die unterschiedlichen Lösungsfristen sinnvoll sei, was in der Sache nicht zu beanstanden ist. In formeller Hinsicht ist dieser Frage indes noch eine weitere vorgelagert, nämlich jene nach der Notwendigkeit zweier getrennt geführter Strafverfahren gegen ein und denselben Beschuldigten. Wie die Prozessgeschichte zeigt, führt eine Vereinigung zweier Verfahren nach der Edition des zweiten DNA-Profiles zwangsläufig zur Gegenstandslosigkeit einer gegen die Anordnung erhobenen Beschwerde, da das bereits erhobene Profil im vereinigten Verfahren hinsichtlich aller Tatvorwürfe verwertbar ist. Führt die beschuldigte Person in einem solchen Kontext in guten Treuen Beschwerde, darf ihr der Wegfall des rechtlichen geschützten Interesses billigerweise nicht über den Kostenpunkt zum Nachteil gereichen. Zu beachten ist dabei, dass das Erheben einer Beschwerde in guten Treuen nicht mit dem späteren Obsiegen gleichzusetzen ist. Zu prüfen ist damit vorgängig, ob nicht von Beginn weg die Ausdehnung der ersten Strafuntersuchung angezeigt gewesen sein könnte, mit der Folge, dass sich die Thematik unterschiedlicher Lösungsfristen überhaupt nie aktualisiert hätte.

3.2 Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO, wonach Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt werden, wenn eine beschuldigte Person mehrere davon verübt hat, statuiert nach seiner ausdrücklichen Marginalie den Grundsatz der Verfahrenseinheit. Dieser bildet gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes schon seit Langem ein Wesensmerkmal des schweizerischen Strafprozessrechts. Er bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile, sei dies bei der Sachverhaltsfeststellung, der rechtlichen Würdigung oder der Strafzumessung. Er gewährleistet insofern das Gleichbehandlungs- und Fairnessgebot (Art. 8 der schweizerischen Bundesverfassung [BV, SR 101], Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) und dient überdies der Prozessökonomie (Art. 5 Abs. 1 StPO). Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein. Getrennte Verfahren sollen vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. Als sachlicher Trennungsgrund gilt etwa die länger dauernde Unerreichbarkeit einzelner Mitbeschuldigter oder die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten (BGE 138 IV 29 E. 3.2 S. 31, 138 IV 214 E. 3.2 S. 219; BGer 1B\_339/2016 vom 17. November 2016 E. 2.3, 1B\_124/2016 vom 12. August 2016 E. 4.4, 1B\_11/2016 vom 23. Mai 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen).

3.3 Die Staatsanwaltschaft hat keine spezifischen Motive für die Eröffnung einer zweiten Strafuntersuchung geltend gemacht. Weder hat sie vorgebracht, es lägen Gründe im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für eine getrennte Verfahrensführung vor, noch ergeben sich solche aus den Umständen. So wurden dem Beschwerdeführer in beiden Verfahren identische Delikte und eine jeweils ähnliche Art der Tatbegehung vorgeworfen. Schliesslich hat die Staatsanwaltschaft gut einen Monat nach Eröffnung des zweiten Verfahrens bereits Anklage erheben können, was gegen das Vorliegen von Hindernissen,

die einer Ausdehnung der ersten Strafuntersuchung im Wege gestanden hätten, spricht. Im Zweifel hätte die Untersuchungsbehörde mit der Edition des DNA-Profiles bis zum Entscheid über eine zusammengefasste Anklage betreffend sämtliche Delikte auch zuwarten können. Zum einen befand sich der Beschwerdeführer nämlich gemäss Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts noch bis voraussichtlich zum 25. Januar 2018 in Untersuchungshaft, zum anderen war die vorliegend rein präventive Erhebung des DNA-Profiles als Beweismittel für die Zurechnung seiner Täterschaft entbehrlich.

Eine erneute Edition des DNA-Profiles hätte nämlich auch dann gerechtfertigt sein können, wenn dieses als Beweismittel dazu bestimmt gewesen wäre, im zweiten Verfahren die Anwesenheit des Beschwerdeführers am Tatort nachzuweisen. Indes hat die Staatsanwaltschaft soweit ersichtlich auf einen Abgleich der beschwerdeführerischen DNA mit Spuren am Tatort verzichtet. Aus den Akten ergibt sich denn auch, dass der Beschwerdeführer betreffend alle Vorwürfe entweder von den Geschädigten selbst oder von observierenden Polizisten erkannt werden konnte, bzw. identifizierbar von einer Überwachungskamera gefilmt wurde. Unbestrittenermassen diente die Profilerhebung im zweiten Verfahren rein präventiven Zwecken. Mangels Dringlichkeit war die sofortige Anordnung der DNA-Entnahme nicht zwingend geboten und die Staatsanwaltschaft hätte eine allfällige Vereinigung der Verfahren somit abwarten können.

3.4 Anders als die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vorbringt, kann dem Beschwerdeführer auch nicht Trölerei vorgehalten werden, indem die Erkenntnisse, die im Verfahren BES.2016.173 zur Abweisung der Beschwerde geführt haben, auf dieses Beschwerdeverfahren übertragen werden. Ersterem lagen andere Strafanzeigen und somit völlig unterschiedliche Sachverhalte zugrunde. Schliesslich lässt sich auch aus der Tatsache, dass die Beschwerde gegen die Anordnung der Untersuchungshaft mit AGE HB.2017.46 vom 22. Dezember 2017 ebenfalls abgewiesen wurde, für das vorliegende Verfahren nichts Trölerisches ableiten, erhob der Beschwerdeführer doch zuerst Beschwerde gegen die DNA-Entnahme.

3.5 In Würdigung aller Umstände hat der Beschwerdeführer die Beschwerde gegen die Anordnung der Erstellung eines DNA-Profiles in guten Treuen erhoben. Er hat das prozessuale Verhalten der Untersuchungsbehörde nicht zu vertreten. Der nachträgliche Wegfall des rechtlich geschützten Interesses an der Behandlung seiner Beschwerde ist ihm nicht anzulasten. Dementsprechend ist von einer Kostenaufgabe abzugehen.

3.6 Nach dem Gesagten erübrigt sich eine materielle Prüfung der Beschwerdeaussichten.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte im Beschwerdeverfahren. Der Beschwerdeführer hat indessen die Beschwerde vom 4. Dezember 2017 ohne anwaltlichen Beistand verfasst (act. 2). Mit Eingabe vom 28. Dezember 2017 hat Advokat [...] mitgeteilt, auf eine Stellungnahme zu verzichten, da sich aus Sicht der Verteidigung keine Ergänzungen aufdrängten (act. 7). Eine Honorarnote für dieses Beschwerdeverfahren ist dem Gericht nicht zugegangen. Bei dieser Sachlage ist von der Ausrichtung einer Parteientschädigung abzugehen.